

TECHNISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

WAHLEN ZUM KONVENT, ZUM SENAT UND ZU DEN FACHBEREICHSKONFERENZEN

WS 72/73

LEITFADEN  
FÜR DIE  
WAHLHELPER

18.1.1973

An der Technischen Hochschule Darmstadt werden in der Zeit vom

22. bis 25. Januar 1973

die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen durchgeführt. Es finden also 3 verschiedene Wahlen zur gleichen Zeit und am gleichen Ort unter der Verantwortung eines einzigen Wahlvorstandes statt. Dieser Wahlvorstand, in dem alle Gruppen der Technischen Hochschule Darmstadt vertreten sind, ist für die eigentliche Wahlhandlung auf die Mitarbeit von Wahlhelfern angewiesen. Sie haben sich freundlicherweise als Wahlhelfer zur Verfügung gestellt. Ihnen soll mit diesen Zeilen eine kurze Information über Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten gegeben werden.

A. Rechtsgrundlage:

Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt vom 12.7.1972  
in Verbindung mit dem  
Hessischen Hochschulgesetz vom 12.5.1970 und dem  
Hessischen Universitätsgesetz vom 12.5.1970 sowie  
Verordnung über die Bildung der Kollegialorgane an den  
Universitäten gem. § 48 (2) HUG vom 16.12.1972

B. Zu wählende Organe:

a) der Konvent (§ 14 HUG) 90 Mitglieder

Er setzt sich zusammen aus

30 Professoren

10 Dozenten

30 Studenten

10 Wissenschaftliche Bedienstete

10 Weitere Bedienstete

Die einzelnen Vertreter werden von ihren Gruppen gewählt.

b) der Senat (§ 17 HUG)

Ihm gehören an

der Vizepräsident als Vorsitzende  
die Dekane der Fachbereiche  
3 Dozenten  
6 Studenten  
3 Wissenschaftliche Bedienstete

Bei dieser Wahl werden nur die Mitglieder des Senats aus den Gruppen der Dozenten und der Wissenschaftlichen Bediensteten von ihren Gruppen gewählt. Die der Studenten werden zu anderer Zeit vom Studentenparlament gewählt.

c) die Fachbereichskonferenzen (§ 24 HUG)

bestehen aus

allen Professoren des Fachbereichs (kraft Amtes)  
und aus den von ihren Gruppen gewählten Vertretern  
der Dozenten  
der Studenten und  
der Wissenschaftlichen Bediensteten  
im Verhältnis 5:1:3:1 sowie aus einem aus der Gruppe  
der weiteren Bediensteten gewählten Vertreter.

C. Wählergruppen

Wir haben also bei dieser Wahl 5 Gruppen, die wählen:

Gruppe I	Professoren
Gruppe II	Dozenten
Gruppe III	Studenten
Gruppe IV	Wissenschaftliche Bedienstete
Gruppe V	Weitere Bedienstete

Die Professoren Gruppe I wählen nur zum Konvent

Die Dozenten Gruppe II wählen ihre Vertreter zum Konvent,  
zum Senat und zu den Fachbereichs-  
konferenzen

- Die Studenten Gruppe III wählen ihre Vertreter zum Konvent und zu den Fachbereichskonferenzen
- Die Wiss. Bediensteten Gruppe IV wählen ihre Vertreter zum Konvent zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen
- Die Weit. Bediensteten Gruppe V wählen ihre Vertreter zum Konvent und, soweit sie einem Fachbereich angehören, zu den Fachbereichskonferenzen
- (Weitere Bedienstete der Verwaltung, des Instituts für Leibesübungen, des Rechenzentrums des Kraftwerks und der MPA wählen nur zum Konvent)

	Konvent	Senat	Fachbereichskonf.
Gruppe I	x	-	-
Gruppe II	x	x	x
Gruppe III	x	-	x
Gruppe IV	x	x	x
Gruppe V	x	-	x

D. Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden für die Wahl zum Konvent und zu den Fachbereichskonferenzen im Format DIN A 5 hergestellt. Zur schnelleren und leichteren Unterscheidung werden sie farblich unterschieden

für die Gruppe	I	Professoren	sind sie blau
für die Gruppe	II	Dozenten	gelb
für die Gruppe	III	Studenten	ziegelrot
für die Gruppe	IV	Wiss. Bedienstete	lindgrün
für die Gruppe	V	Weit. Bedienstete	chamois

Bei den Stimmzetteln für die Konventswahl wurde darüberhinaus die linke obere Ecke abgeschnitten.

Für die Senatswahl wurden die Stimmzettel in DIN A 6 Postkartengröße gedruckt.

Die farbliche Unterscheidung wurde auch für die Wahlumschläge eingehalten. Lediglich die Gruppe II der Dozenten erhält bei den Wahlumschlägen eine andere Farbe. Hier werden weiße Wahlumschläge benutzt.

#### E. Wahllokale

Für diese Wahlen werden zwei Wahllokale eingerichtet.

##### Wahllokal I Auditorium maximum:

Hier wählen alle Wahlberechtigten der Fachbereiche 1 bis 9, 13, 14, 16 bis 20 und die Hochschulverwaltung, das Institut für Leibesübungen, Rechenzentrum, Kraftwerk und MPA.

##### Wahllokal II Architekturgebäude (Lichtwiese):

Hier wählen die Wahlberechtigten der Fachbereiche 10, 11, 12 und 15

Das Wahllokal I wird in sechs Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk I	Fachbereich 2 und 3
Stimmbezirk II	Fachbereich 4, 5, 6
Stimmbezirk III	Fachbereich 1, 7, 8, 9
Stimmbezirk IV	Fachbereich 13 und 14
Stimmbezirk V	Fachbereich 16, Verwaltung, Institut für Leibesübungen, MPA, Kraftwerk, Rechenzentrum
Stimmbezirk VI	Fachbereich 17, 18, 19, 20

##### Wahllokal II

ein Stimmbezirk Fachbereich 10, 11, 12, 15

Gebraucht werden je Stimmbezirk:

- 1 Wahlhelfer für Stimmzettelausgabe
- 1 Schriftführer für Wählerverzeichnis
- 1 Wahlhelfer an der Urne
- 1 Wahlhelfer als Aufsicht

ständig von 9 bis 16 Uhr -  
entsprechend der Einteilung.

Was haben nun die einzelnen Wahlhelfer für Aufgaben?

Die nach § 2 (3) WOTHD als Wahlhelfer herangezogenen Hochschulmitglieder sind nach § 2 (4) WOTHD zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie erfüllen ihre Aufgabe nach den hier oder vom Wahlvorstand gegebenen Weisungen. Entscheidungen können nur vom Wahlvorstand getroffen werden.

Aufgabe des Wahlhelfers 1 ist die gewissenhafte und richtige Ausgabe der Stimmzettel und des Wahlumschlages entsprechend dem Wahlrecht des einzelnen. Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Führung des Wählerverzeichnisses verantwortlich. Er führt außerdem den Nachweis über den Einsatz und die Art des Einsatzes der einzelnen Wahlhelfer. Der Wahlhelfer an der Urne trägt allein die Verantwortung für den berechtigten Einwurf des Stimmzettels. Er hat den Urnenschlitz nach jedem Stimmzettel einwurf sofort zu verschließen. Der aufsichtsführende Wahlhelfer sorgt für ständige Ruhe und Ordnung und der ungehinderten Stimmabgabe im Wahllokal. Er hat außerdem darauf zu achten, daß die Stimmabgabe hinter der Sichtblende erfolgt und jeweils nur ein Wahlberechtigter sich in der Wahlkabine aufhält.

F. Wer darf wählen?

1. Jeder Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist und vor dessen Namen kein blaues "W" steht.
2. Wahlberechtigte vor dessen Namen im Wählerverzeichnis ein blaues "W" steht, wenn sie den Wahlschein vorlegen.

G. Wie wird gewählt?

Zunächst ist festzustellen, ob der Fachbereich/Stimmbezirk in dem der Wahlberechtigte wählen will, richtig ist. Danach erhält der Wahlberechtigte, entsprechend seiner Gruppenzugehörigkeit

seinen Stimmzettel, (siehe oben), e i n e n Wahlumschlag. Damit begibt sich der Wahlberechtigte zur Wahlkabine (Sichtblende).

Der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragte Wahlhelfer hat stets darauf zu achten, daß sich nur ein Wähler, und dieser nur so lange wie notwendig, hinter der Sichtblende aufhält und ständig zu kontrollieren, daß außer einem Bleistift zum Ankreuzen des Stimmzettels, dort nichts zurückbleibt.

Nach dem Ankreuzen des Stimmzettels legt der Wähler dem Helfer an der Urne seinen Personalausweis oder Reisepaß vor und gegebenenfalls die Wahlbenachrichtigung. Der Wahlhelfer an der Urne nennt dem Schriftführer Fachbereich, Gruppe, Vor- und Zunamen des Wählers. Nach Auffinden des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis bestätigt der Schriftführer den Namen und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis durch Abhaken des Namens (Spalte vor dem Namen).

Unstimmigkeiten, die durch Vergleich des Personalausweises oder Reisepasses mit dem Wählerverzeichnis oder auf andere Weise festgestellt werden, sind im Wählerverzeichnis kenntlich zu machen, in Zweifelsfällen ist vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne der Sachverhalt dem Wahlvorstand zur Entscheidung anzuzeigen.

Nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis vermerkt hat, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Wahlhelfer, der diesen in Gegenwart des Wählers sofort und ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Wahlhelfer an der Urne hat Wahlumschläge zurückzuweisen, die von den amtlich gelieferten Wahlumschlägen abweichen oder offensichtlich etwas Anderes als den oder die Stimmzettel enthalten. Bei Zurückweisung von Umschlägen hat die Wahlleitung gegebenenfalls den Wähler zu einer Wiederholung der Wahl zu veranlassen. Wird die Wiederholung der Wahl abgelehnt, ist darauf zu achten, daß die Kennzeichnung für die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis durch einen Hinweis ungültig gemacht wird.

Jeder Wähler muß seinen Stimmzettel persönlich kennzeichnen und persönlich abgeben. Es ist nicht zulässig, Stimmzettel von dritten Personen entgegenzunehmen.

Falls der Name eines Wählers nicht in dem Wählerverzeichnis, auch nicht in seinem Nachtrag, gefunden wird, ist er von der Wahl zurückzuweisen. Der Umschlag mit dem Stimmzettel ist in Gegenwart des Wählers zu zerreißen und die Stücke zur Wahrung des Wahlheimnisses dem Wähler zu belassen.

Beanstandungen kann der Wähler nur beim Wahlvorstand vorbringen.

Offen abgegebene Stimmzettel und solche, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet sind, müssen zurückgewiesen und dürfen keinesfalls in die Wahlurne geworfen werden. Sie sind in Stücke zu zerreißen, die Stücke sind dem Wähler zu belassen.

Ein versehentlich unbrauchbar gemachter Stimmzettel ist auf Verlangen des Wahlberechtigten zu ersetzen. Der unbrauchbare Stimmzettel ist zu zerreißen und die Stücke dem Wähler zu belassen.

- E. Wähler mit Wahlschein übergeben diesem dem Schriftführer. Er prüft sie auf Echtheit, versieht sie mit dem Datum der Stimmabgabe und einer laufenden Nummer in der rechten oberen Ecke. Die Wahlscheine sind zu sammeln und der Niederschrift der Wahlhandlung beizufügen. Im übrigen wird wie vorher verfahren. Bei Zweifeln über Echtheit oder rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung des Wählers. Der Beschluß ist in der Niederschrift zu vermerken, bei Zurückweisung ist der Wahlschein dem Wähler zu belassen. Der Wahlumschlag und der oder die Stimmzettel sind in Stücke zu zerreißen, die Stücke sind dem Wähler zu belassen.
- H. Wie sehen die Wählerverzeichnisse aus?

Für jede Gruppe, für jeden Fachbereich ist ein Wählerverzeichnis erstellt worden, sodaß in jedem Fachbereich für



jede Gruppe ein Wählerverzeichnis vorhanden ist, also je Fachbereich fünf Wählerverzeichnisse, je nach Größe der Fachbereiche sind mehrere Fachbereiche zu einem Stimmbezirk zusammengefaßt worden, der Schriftführer muß also beachten, daß er immer das richtige Wählerverzeichnis (richtige Gruppe, richtigen Fachbereich) greift, wenn er sich nicht selbst seine Tätigkeit als Wahlhelfer erschweren will.

Was die Wahlhelfer bei der Auszählung der Stimmen zu tun und zu beachten haben, wird ihnen noch schriftlich an die Hand gegeben.

Bitte beachten Sie die hier gegebenen Informationen und lesen Sie auch die Ihnen gleichfalls überreichte Wahlordnung der THD aufmerksam durch. Es erleichtert Ihnen sehr Ihre Arbeit und trägt zum guten Gelingen der Wahl bei. Zur Beantwortung aller Fragen und möglichen Zweifel steht Ihnen jederzeit der Leiter des Wahlamtes und selbstverständlich auch der Wahlvorstand, der ständig mit 3 Mitgliedern im Wahllokal anwesend ist, gerne zur Verfügung.

In wichtigen oder dringenden Fällen kann jeder Wahlhelfer des Wahllokals I über das hierfür besonders eingerichtete Wahltelefon, Ruf-Nr. 2500, erreicht werden. Dies ist im Wahllokal II über das Telefon des Pförtners, Ruf-Nr. 3201, auch möglich.

Hauptwahl 2500

3201